

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2 0 0 2 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft	2
Baurecht, Bauwesen.....	3
Bergrecht und Mineralrohstoffgesetz	4
Bodenschutz.....	4
Energie, Elektrizität	4
Eisenbahnen.....	5
Euro-Umstellung.....	6
Feuerwehr, Katastrophenschutz	7
Grenzen, Gemeindegrenzen.....	8
Gemeindenamen	9
Gemeinderecht.....	9
Gemeindeverbände	10
Grundverkehr.....	11
Heilvorkommen, Kurwesen	12
Jagd und Fischerei	12
Kindergärten	13
Krankenanstalten	14
Land- und Forstwirtschaft.....	16
Luft, Ozon.....	17
Militärische Sperrgebiete	17
Natur- und Landschaftsschutz.....	17
Ortsbild, Assanierung	19
Raumordnung, Raumplanung	20
Schifffahrt.....	26
Schulwesen	26
Straßen, Verkehrswesen.....	27
Tierschutz	30
Tourismus	31
Umwelt	31
Verfassung	32
Vergabewesen.....	32
Ver- und Entsorgung.....	33
Wasser	34
Wohnungswesen	34

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 48/2002.
Die Bestimmungen für das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie werden geringfügig geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 53/2002.

Tirol

- Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2002.
Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in neun Punkten – geringfügig – geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Jänner 2002, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2002.

Niederösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 28. Jänner 2002, mit der die NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6440/1-11, Nr. 15/2002.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Feber 2002 über die Einsammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung von Gegenständen tierischer Herkunft (Oö. Tierkörperverwertungsverordnung 2002 – TKV-VO 2002); LGBl. für OÖ Nr. 7/2002.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 2002, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 52/2002.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Beseitigung tierischer Abfälle (Tierkörperbeseitigungsverordnung); LGBl. für Vlb. Nr. 12/2002.

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2002 betreffend die Aufhebung von fünf auf das Oö. Standortabgabegesetz gestützten Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für OÖ Nr. 13/2002.
- Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Feber 2002 betreffend die Aufhebung einiger Bestimmungen des Oö. Standortabgabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für OÖ Nr. 14/2002.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ 8200-8, Nr. 65/2002.
Die NÖ Bauordnung wird in über 40 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 11. Dezember 2001, mit dem das Steiermärkische Baugesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2002.
Unter anderem werden die Bestimmungen für Antennen- und Funkanlagentragsmasten sowie die Übergangsbestimmungen geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2002, mit der die Bauverordnung – BauVO geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 52/2002.
Die Bestimmungen bezüglich Wärmeschutz und Energieeinsparung (§ 6) werden geändert.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2002, Zahl: 7-AL-GVB-56/1/2002, mit der die Durchführungsbestimmungen zum Aufzugsgesetz (Aufzugsverordnung) aufgehoben werden; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. März 2002, mit der die NÖ Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1090/2-5, Nr. 24/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Feber 2002, mit der die Oö. Baustoff-Zulassungsverordnung (Oö. BZV) aufgehoben wird; LGBl. für OÖ Nr. 10/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002 zur Bezeichnung von Önormen gemäß § 1 Abs 2 des Bautechnikgesetzes (Önormen-Verordnung 2002); LGBl. für Slbg. Nr. 55/2002.
Die in der Anlage angeführten Önormen werden als für bauliche Maßnahmen anwendbar bezeichnet.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002 über die Formulare für die Zustimmung zu baulichen Maßnahmen (Baupolizeiliche Formularverordnung 2002); LGBl. für Slbg. Nr. 56/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, mit der die Verwaltungsabgaben für Zulassungen und Sonderverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz und Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach dem Steiermärkischen Bauproduktegesetz 2000 sowie für Akkreditierungen nach dem Steiermärkischen Akkreditierungsgesetz festgesetzt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 6/2002.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 2002, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 36/2002.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Geltung von Verordnungen auf Grund des Baugesetzes für öffentliche bundeseigene Gebäude; LGBl. für VlbG. Nr. 13/2002.
Die Baueingabeverordnung, die Bautechnikverordnung, die Kinderspielplatzverordnung, die Stellplatzverordnung und die Öltankverordnung gelten auch für bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen.

Bergrecht und Mineralrohstoffgesetz

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt geändert sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, das IX. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes und die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen aufgehoben werden (Mineralrohstoffgesetznovelle 2001); BGBl. Teil I, Nr. 21/2002.
Das Mineralrohstoffgesetz wird in 115 Punkten geändert.

Bodenschutz

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 geändert wird; LGBl. für NÖ 6650-5, Nr. 7/2002.
Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 wird in acht Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Tiroler Feldschutzgesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 56/2002.
Die Bestimmungen für den Klärschlamm, die Strafbestimmungen und das Betreten von Grundstücken wird neu geregelt.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Flurverfassungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2002.
Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
- Gesetz über eine Änderung des Servituten-Ablösungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 30/2002.
Die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingefügt.

Energie, Elektrizität

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 21. März 2002, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001, EIWG 2001, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 60/2002.
In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 MW“ durch den Ausdruck „10 kW“ ersetzt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, betreffend die Ausweisung der Anteile an Primärenergieträgern auf der Jahresstromrechnung des Endverbrauchers Burgenländische Stromkennzeichnungsverordnung; LGBl. für Bgld. Nr. 18/2002.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. April 2002 betreffend die Bestimmung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Öko- und KWK-Anlagen durch Verteilernetzbetreiber; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2002.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2002, Zahl: 8W-En-35/55/2002, mit der die Höhe der Ausgleichsabgabe differenziert für Minderbezüge an elektrischer Energie aus Ökostromanlagen und aus anerkannten Kleinwasserkraftanlagen festgelegt wird (Kärntner Ausgleichsabgabenverordnung – K-AV); LGBl. für Ktn. Nr. 23/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2002 betreffend die Benennung der Zentralen Stelle zur Verwaltung des Systems der Kleinwasserkraftzertifikate; LGBl. für OÖ Nr. 2/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. April 2002, mit welcher die durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen und Kleinwasserkraftwerksanlagen festgesetzt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 44/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2002 über die Festlegung der „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ und der „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ in Ökostromanlagen (Biomasseverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 8/2002.
Die Biomasseverordnung enthält die Paragraphen Biogene Stoffe, Abfälle mit hohem biogenem Anteil, Mischfeuerungsanlagen und Aufzeichnungspflichten.

Eisenbahnen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992 geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 26/2002.
Die Bestimmungen für den Aufsichtsrat werden geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 67/2002.
Unter anderem wird ein neuer Abschnitt „Interoperabilität des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems“ eingefügt.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz – KfLG) geändert wird (Kraftfahrliniengesetz-Novelle 2001); BGBl. Teil I, Nr. 77/2002.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO) geändert wird; BGBl. Teil II, Nr. 150/2002.

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen (10. ÖBB-Ü-VO); BGBl. Teil II, Nr. 161/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen geändert wird (5. ÖBB-Ü-VO-Novelle); BGBl. Teil II, Nr. 162/2002.

Euro-Umstellung

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997, das Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz, das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, das Tiertransportgesetz – Luft, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Tiertransportgesetz – Straße, das Führerscheinggesetz, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, die 3. KFG-Novelle, die 4. KFG-Novelle, das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), das Containersicherheitsgesetz, das Tiertransportgesetz – Eisenbahn, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Eisenbahnbeförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, das Schifffahrtsgesetz, das Bundesgesetz vom 26. Juni 2001, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen, das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1988 zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, das Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, das Bundesgesetz über die Seeschifffahrt, das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens, das Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz – SSEG, das Marchfeldkanalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Amateurfunkgesetz, das Funker-Zeugnissgesetz, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Postgesetz, das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und das Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT); BGBl. Teil I, Nr. 32/2002.

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Gemeindekanalisationsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 13/2002.
Die angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.

Steiermark

- Gesetz vom 25. September 2001, mit dem das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – StAWG, das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz 1974, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 7/2002.
- Landesverfassungsgesetz vom 25. September 2001, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 13/2002.
Die angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.

Tirol

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, das Tiroler Aufzugsgesetz 1998, das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 und das Tiroler Gasgesetz 2000 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 29/2002.
Hauptsächlich werden in den angeführten Gesetzen die Schillingbeträge durch die entsprechenden Eurobeträge ersetzt.

Wien

- Gesetz vom 8. Feber 2002, mit dem das Gesetz über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 7/2002.
Die angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 15/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 16/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 17/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 2002 über die Anpassung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 2000 zur Durchführung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 (Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 – LHG-VO 2000) an die Einführung des Euro; LGBl. für Bgld. Nr. 31/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Feber 2002, mit der die Bgld. Grundverkehrsordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 32/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 2001, Zl.-11-ALL-26/14-2001, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2002.
Die in der Verordnung angeführten Schillingbeträge werden auf Eurobeträge umgestellt.

Feuerwehr, Katastrophenschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 14/2002.
Die Höhe der Beiträge der Gemeinden für Feuerwehren sowie die Strafbestimmungen werden geändert.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Niederösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich); BGBl. Teil II, Nr. 81/2002.
- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in der Steiermark (Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark); BGBl. Teil II, Nr. 82/2002.
- Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bezirksgerichte-Verordnungen Niederösterreich und Steiermark geändert werden; BGBl. Teil II, Nr. 190/2002.
- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Tirol (Bezirksgerichte-Verordnung Tirol); BGBl. Teil II, Nr. 240/2002.

Kundmachungen

Bund

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung einer Grenzübergangsstelle an der gemeinsamen Staatsgrenze, einer auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Grenzabfertigungsanlage und über den Bau einer Verbindungsstraße zwischen den Wirtschaftsparks Heiligenkreuz und Szentgotthárd; BGBl. Teil III, Nr. 88/2002.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über den grenzüberschreitenden Tourismusverkehr zwischen dem Naturpark Geschriebenstein und dem Naturpark Irottkő; BGBl. Teil III, Nr. 95/2002.
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung eines Wassergrenzüberganges in Fertőrákos am Neusiedler See und einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle auf ungarischem Staatsgebiet; BGBl. Teil III, Nr. 96/2002.
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung einer gemeinsamen Grenzabfertigungsstelle an der Grenzübergangsstelle Mörbisch-Fertőrákos auf österreichischem Staatsgebiet; BGBl. Teil III, Nr. 97/2002.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juni 2002 über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Knittelfeld und der Marktgemeinde Spielberg (je politischer Bezirk Knittelfeld); LGBl. für Stmk. Nr. 60/2002.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 25. September 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wennis; LGBl. für Tirol Nr. 7/2002.
- Kundmachung der Landesregierung vom 19. Feber 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel; LGBl. für Tirol Nr. 45/2002.
- Kundmachung der Landesregierung vom 16. April 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Schwoich und der Gemeinde Kirchbichl; LGBl. für Tirol Nr. 53/2002.

- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Mai 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Gaimberg und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant; LGBl. für Tirol Nr. 62/2002.

Gemeindenamen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 2002 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde St. Andrä am Zicksee; LGBl. für Bgld. Nr. 66/2002.

Kundmachungen

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 13. Juni 2002 über die Änderung des Namens der Gemeinde Vigaun; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2002.
Der Name der Gemeinde „Vigaun“ wird in „Bad Vigaun“ geändert.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 2002 über die Genehmigung der Änderung des Namens der zur Gemeinde Schönegg bei Pöllau (politischer Bezirk Hartberg) gehörenden Katastralgemeinde „Schönau bei Pöllau“ auf „Schönau“; LGBl. für Stmk. Nr. 37/2002.

Gemeinderecht

Gesetze

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 18. April 2002, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 67/2002.
Die Bestimmungen für den Umweltgemeinderat (§ 33b), der von jedem Gemeinderat zu wählen ist, werden in die Gemeindeordnung eingefügt.

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 13/2002.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 7/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. März 2002, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Taden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 45/2002.

Jene baurechtlichen Angelegenheiten, in denen eine gewerberechtliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, sowie die Durchführung aller baubehördlichen Verfahren bei mangelhaften und nicht bewilligten Bauführungen werden auf Antrag der Gemeinde Tadten an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 16. April 2002, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 50/2002.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. April 2002 über die Aufhebung einer Bestimmung des Statutes der Landeshauptstadt Graz; LGBl. für Stmk. Nr. 46/2002.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 7.5.2002, G 323/01-6, einen Satzteil in § 39g Abs. 3 Z 2 des Statutes für die Landeshauptstadt Graz als verfassungswidrig aufgehoben.

Gemeindeverbände

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 31. Jänner 2002, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ 1600-4, Nr. 34/2002.
Die Bestimmungen über die Kundmachung der Verordnung gemäß § 22 Abs. 1 und der Wirksamkeit der Verbandsbildung werden geändert.

Steiermark

- Landesgesetz vom 5. Feber 2002, mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 53/2002.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002); LGBl. für Bgld. Nr. 4/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera; LGBl. für Bgld. Nr. 8/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. April 2002 über die Bildung des Gemeindeverbandes „Personennahverkehr Unteres Pinka- und Stremtal“; LGBl. für Bgld. Nr. 57/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 2002 über die Auflösung des Regionalverbandes Kirschblütenregion; LGBl. für Bgld. Nr. 68/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. März 2002, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1600/2-39, Nr. 39/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2002, mit der die Vereinbarung der Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus an der Pyhrnbahn und Spital am Pyhrn über die Bildung eines Gemeindeverbandes zur Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 3/2002.

Der Verband trägt den Namen „Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Pankraz, in der auch das Betriebsansiedlungsgebiet liegt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 23. April 2002, mit der die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Personennahverkehr Oberes Lechtal“ genehmigt wird; Bote für Tirol Nr. 503, Stück 18/2002.

Verlautbarungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten“; LGBl. für NÖ 1600/7-12, Nr. 42/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindensionsverband); LGBl. für NÖ 1600/22-24, Nr. 43/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk“; LGBl. für NÖ 1600/24-15, Nr. 44/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau“; LGBl. für NÖ 1600/28-6, Nr. 45/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Wolkersdorf-Pillichsdorf-Großengersdorf“; LGBl. für NÖ 1600/34-2, Nr. 46/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Ybbsfeld“; LGBl. für NÖ 1600/68-6, Nr. 47/2002.
- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 23. Mai 2002 über die Änderung der Kundmachung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Ottenschlag“; LGBl. für NÖ 1601/10-1, Nr. 48/2002.

Grundverkehr

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 2001 zur Regelung des Grundverkehrs (Grundverkehrsgesetz 2001 – GVG 2001) sowie zur Änderung des Kurtaxengesetzes 1993 und des Ortstaxengesetzes 1992; LGBl. für Slbg. Nr. 9/2002.

Das Grundverkehrsgesetz enthält unter anderem folgende Abschnitte: Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Grundverkehrs für Ausländer, Rechtserwerb an Grundstücken im Weg der Ersteigerung, von Todes wegen oder durch Ersitzung oder Bauen auf fremdem Grund, Grundverkehrsbehörden und Verfahrensvorschriften sowie Grundbuchsvorschriften und Bestimmungen gegen Schein- und Umgehungsgeschäfte.

- Gesetz vom 9. Feber 2002, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 36/2002.
Das Grundverkehrsgesetz wird in zwei Punkten geringfügig geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Jänner 2002, Zl. –11-GVAG-3/10-2001, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der bestimmte Gemeinden bzw. Katastralgemeinden bzw. Teile von Katastralgemeinden als Genehmigungsgebiete gemäß § 20 Abs. 1 K-GVG festgelegt werden, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 5/2002.
Die Genehmigungsgebiete gemäß § 20 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz für den politischen Bezirk Villach-Land werden neu festgelegt.

Heilvorkommen, Kurwesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 16/2002.
Die Bestimmungen für den Schutz des Kurortes werden neu geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 25. September 2001, mit dem das Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992 geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2002.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 12/2002.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert wird; LGBl. für NÖ 6550-0, Nr. 29/2002.
Das Fischereigesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeines, fischereipolizeiliche Bestimmungen, Fischerkarten und Fischergastkarten, Fischereischutz, Fischereireviere, Beziehung der Fischerei zu anderen Rechten, Fischereikataster, Übertretung und Strafen, umgesetzte EG-Richtlinien, Schluss- und Übergangsbestimmungen.
- Gesetz vom 31. Jänner 2002, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für NÖ 6500-16, Nr. 40/2002.
Das NÖ Jagdgesetz wird in 152 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 20. März 2002, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2002); LGBl. für Tirol Nr. 54/2002.

Das Fischereigesetz hat unter anderem folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Fischereireviere, Ausübung der Fischerei, Ausübung des Fischfangs, Fischereischutz, sonstige fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Zuständigkeiten, Anhörungsrecht, Betreten von Grundstücken.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Mai 2002, Zahl: -11-JAG-1749/5-2002, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 2002, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6500/1-36, Nr. 41/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Dezember 2001, mit der die Wildökologische Raumplanungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 5/2002.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. März 2002, mit der die Schonzeiten-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 44/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 2002 über die Neukundmachung des Bodenseefischereigesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 1/2002.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2002 über die Festlegung des Mindestabschlusses an Rotwild im Jagdjahr 2002/2003; LGBl. für VlbG. Nr. 11/2002.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 19/2002.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien des Rates 79/409/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie der Richtlinie des Rates 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Kindergärten

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 20. März 2002 über die Kinderbetreuung im Land Salzburg (Salzburger Kinderbetreuungsgesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 47/2002.
Unter anderem werden die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Kindergärten, Privatkinder-gärten, Horte sowie die Widmung von entsprechenden Liegenschaften und Räumen geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 11. Dezember 2001, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 35/2002.

Krankenanstalten

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Behörden-Überleitungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden; BGBl. Teil I, Nr. 64/2002.
- Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 90/2002.

Kärnten

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Krankenanstaltenfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 15/2002.
Das Krankenanstaltenfondsgesetz wird in 18 Punkten geändert.
- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 16/2002.
Das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz wird in 20 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau; LGBl. für NÖ 9442-0, Nr. 35/2002.
- Gesetz vom 28. Feber 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau geändert wird; LGBl. für NÖ 9442-1, Nr. 54/2002.
- Gesetz vom 21. März 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel geändert wird; LGBl. für NÖ 9441-1, Nr. 60/2002.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 30. April 2002, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 31/2002.

Salzburg

- Gesetz vom 24. Oktober 2001, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird (SKAG-Novelle 2001); LGBl. für Slbg. Nr. 2/2002.
- Gesetz vom 24. Oktober 2001, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 3/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 23. Oktober 2001 über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz – SKAFF-Gesetz 2001); LGBl. für Stmk. Nr. 55/2002.

Vorarlberg

- Pflegeheimgesetz vom 16. April 2002; LGBl. für Vlb. Nr. 16/2002.
Gemäß § 3 Abs. 1 Pflegeheimgesetz hat die Landesregierung einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen zu erstellen.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Mai 2002, Zahl: 14-Ges-252/6/2002, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2002 einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes 2002 erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 36/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 12. März 2002, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/2002.
Die Anlagen 2 und 3 werden ersetzt.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. März 2002 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für Bgld. Nr. 43/2002.
Die Vereinbarung enthält unter anderem folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Planung, Qualität und Gesundheitstelematik; Einrichtung und Dotation des Strukturfonds und der Landesfonds; Dokumentation; Organisatorische Maßnahmen.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. März 2002, Zl. –2V-VE-19/21-2002, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für Ktn. Nr. 20/2002.
Die Planung des österreichischen Gesundheitswesens umfasst grundsätzlich alle Ebenen und Teilbereiche der Gesundheitsversorgung und den Pflegebereich sowie deren Beziehungen untereinander. Ziel sind regional aufeinander abgestimmte Planungen, die an verbindliche Standards zur Strukturqualität, zur Prozessqualität und zur Erlebnisqualität der Leistungserbringung zu binden sind.

Niederösterreich

- Verlautbarung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Juni 2002, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für NÖ 0813-0, Nr. 57/2002.
Die Vereinbarung enthält unter anderem folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Planung, Qualität und Gesundheitstelematik; Einrichtung und Dotation des Strukturfonds und der Landesfonds; Dokumentation; Organisatorische Maßnahmen.

Oberösterreich

- Vereinbarung vom 29. Mai 2002 gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für OÖ Nr. 37/2002.
Die Planung des österreichischen Gesundheitswesens umfasst grundsätzlich alle Ebenen und Teilbereiche der Gesundheitsversorgung und den Pflegebereich sowie deren Beziehungen untereinander. Ziel sind regional aufeinander abgestimmte Planungen, die an verbindliche Standards zur Strukturqualität, zur Prozessqualität und zur Erlebnisqualität der Leistungserbringung zu binden sind.

Salzburg

- Vereinbarung vom 17. Mai 2002 gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für Slbg. Nr. 49/2002.

Steiermark

- Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für Stmk. Nr. 54/2002.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. März 2002 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für Tirol Nr. 38/2002.

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 57/2002.
- Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forstliche Vermehrungsgesetz geändert werden; BGBl. Teil I, Nr. 59/2002.
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Strahlenschutzgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Dentistengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Hebammengesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das Krankenanstaltengesetz, das Tierseuchengesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz, das Luftfahrtgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen geändert, ein Bundes-Berichtspflichtengesetz erlassen sowie das Rattengesetz, das Bazillenausscheidergesetz, die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz und das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz 2001); BGBl. Teil I, Nr. 65/2002.

Burgenland

- Gesetz vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001); LGBl. für Bgld. Nr. 61/2002.
Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen über die Weinbaufluren die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau zu schaffen, den Weinbau im Rahmen der Bestimmungen der EU Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen sowie Festlegungen im Rahmen der Bestimmungen der EU zu treffen.

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980 geändert wird; LGBl. für NÖ 6610-1, Nr. 5/2002.
Das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980 wird in elf Punkten geändert.
- Gesetz vom 28. Feber 2002 über das NÖ Weinbaugesetz 2002; LGBl. für NÖ 6150-0, Nr. 49/2002.
Das Weinbaugesetz enthält die Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Beschränkungen des Weinbaus, Sonderanlagen, Weinbauaufsicht, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 14/2002.
Unter anderem werden die Bestimmungen für Bedarfsholzentschädigung, Brennholzumrechnung und vor allem die Umweltverträglichkeitsprüfung neu geregelt.

Tirol

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem die Tiroler Waldordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 27/2002.
Unter anderem werden die Möglichkeiten der Forstaufsichtsorgane sowie die Strafbestimmungen geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. Teil II, Nr. 31/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. Teil II, Nr. 198/2002.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 2002, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/2002.

Luft, Ozon

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz – Luft; BGBl. Teil II, Nr. 207/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 12. März 2002 über eine Änderung der Luftreinhalteverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2002.
Die Luftreinhalteverordnung wird in 16 Punkten geändert.

Militärische Sperrgebiete

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Hochfilzen; BGBl. Teil II, Nr. 127/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Ramsau-Molln; BGBl. Teil II, Nr. 128/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Seetaler Alpe; BGBl. Teil II, Nr. 192/2002.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete 1995 wiederverlautbart wird; BGBl. Teil I, Nr. 38/2002.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 12/2002.

Das Naturschutzgesetz wird in 55 Punkten novelliert. Geändert werden unter anderem die Bestimmungen hinsichtlich Vertragsnaturschutz, landesweit geltende Schutzbestimmungen, Europaschutzgebiete, Verträglichkeitsprüfung und vorläufiger Schutz, örtliche Naturdenkmale sowie Erhebung, Entwicklung und Pflege von Natur- und Landschaftsräumen.

Salzburg

- Gesetz vom 24. Oktober 2001, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird (Naturschutzgesetz-Novelle 2001); LGBl. für Slbg. Nr. 1/2002.
Geändert werden unter anderem der Geltungsbereich (§ 3), die Interessenabwägung (§ 3a), die Begriffsbestimmungen (§ 5), die Europaschutzgebiete (§ 22a) und der vorläufige Schutz (§ 22b).

Tirol

- Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 14/2002.
Das Naturschutzgesetz wird in vier Punkten – geringfügig – geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002, mit der die Nationalparkerklärung betreffend den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 27/2002.
Bestimmte Grundstücke in den Gemeinden Weyer-Land, Rosenau und Roßleithen werden zum Nationalpark erklärt und in den bestehenden Nationalpark einbezogen. Die Außengrenze des Nationalparks sowie die Grenzen zwischen Naturzone und Bewahrungszone werden in der Anlage kartographisch neu dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2002, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 34/2002.
Im Naturschutzgebiet sind unter anderem folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, das Betreten und Befahren des vorhandenen Wegenetzes, Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen, der uneingeschränkte Betrieb des bestehenden Kraftwerks Ranna sowie die forstwirtschaftliche Nutzung.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Mai 2002, mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 39/2002.
In der Verordnung werden die bewilligungspflichtigen Vorhaben bestimmt, die neben den in § 5 Oö. Naturschutzgesetz aufgelisteten Eingriffen zusätzlich eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erfordern.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Mai 2002, mit der das Feuchtgebiet „Weyr-Welsern“ in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 40/2002.
Einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen unter anderem die forstliche Nutzung, die Neubewaldung, die Düngung der Wiesenflächen, die Errichtung von Wegen und Lehrpfaden, die Anlage künstlicher Gewässer, die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen, Telekommunikations- und Fernmeldeeinrichtungen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Mai 2002, mit der die Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 41/2002.
In der Verordnung werden die im Naturschutzgebiet gestatteten Eingriffe aufgelistet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. Mai 2002, mit welcher die „Kulturterrassen in Ödenkirchen“ in der Gemeinde Ulrichsberg als Landschaftsschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 43/2002.

In der Verordnung werden die bewilligungspflichtigen Vorhaben bestimmt, die neben den in § 5 Oö. Naturschutzgesetz aufgelisteten Eingriffen zusätzlich eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erfordern.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2002 über die Erklärung von Gebieten der Veitsch, der Schneealpe und der Raxalpe zum Landschaftsschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Jänner 2002 über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Antelsberg); LGBl. für Tirol Nr. 30/2002.
Im Naturschutzgebiet, das eine Größe von 40 ha hat, sind unter anderem die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, der Ausbau von Straßen und Wegen, die Errichtung oberirdischer Leitungsanlagen und Neuaufforstungen verboten.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 2002, mit der die Verordnung über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee) geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2002.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 18. März 2002 über die Erklärung des Schluchtbiotops „Öfen“ in der Gemeinde Waiding und St. Ulrich a.P. zum Geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil „Öfen“); Bote für Tirol Nr. 353, Stück 13/2002.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; BGBl. Teil III, Nr. 75/2002.

Wien

- Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 6. Feber 2002 betreffend die Aufhebung von § 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes (Wiener Nationalparkverordnung), LGBl. für Wien Nr. 50/1996, sowie den eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan, soweit in diesem Flächen durch dunkle Grünfärbung als „Naturzonen“, durch helle Grünfärbung als „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ und durch Braunfärbung als „Außenzonen-Sonderbereich Ackerflächen“ ausgewiesen sind, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 1/2002.

Ortsbild, Assanierung

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. April 2002, mit der die Verordnung über ein sechstes Assanierungsgebiet in St. Pölten aufgehoben wird; LGBl. für NÖ 8315/6, Nr. 52/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 2002 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Vordernberg; LGBl. für Stmk. Nr. 28/2002.
Das Schutzgebiet Vordernberg wird, wie in der Anlage dargestellt, geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Feber 2002, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 58/1995, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird, aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 4/2002.

Raumordnung, Raumplanung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 14. Dezember 2001, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Raumplanungsgesetznovelle 2001); LGBl. für Bgld. Nr. 40/2002.
Der Schwellenwert für das Vorliegen von Einkaufszentren bezüglich Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs wird von 300 m² auf 500 m² (§ 14d Abs. 1 lit b Bgld RplG) erhöht.

Niederösterreich

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für NÖ 8000-14, Nr. 16/2002.
Das NÖ Raumordnungsgesetz wird in 42 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten, für regionale Raumordnungsprogramme, Einkaufs- und Fachmarktzentren, „Hintausbereiche“, erhaltenswerte Gebäude im Grünland und umgesetzte EG-Richtlinien geändert.
- Gesetz vom 28. Feber 2002, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für NÖ 8000-15, Nr. 51/2002.
Für baubehördliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der 9. Novelle bereits anhängig waren, gilt bezüglich Einkaufs- und Fachmarktzentren § 17 Abs. 3 in der alten Fassung.

Steiermark

- Gesetz vom 25. September 2001, mit dem unter anderem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 7/2002.
Anstelle der Schillingbeträge werden die entsprechenden Eurobeträge eingesetzt.
- Gesetz vom 25. September 2001, mit dem das Gesetz über die Wirtschaftsförderung in der Steiermark 2001 (Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 – StWFG) erlassen und das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2002.
Die Durchführung der Förderung hat in der Regel in Form von Förderprogrammen zu erfolgen, bei deren Erstellung auf die landeseigenen Sach- und Entwicklungsprogramme Bedacht genommen werden soll.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte; LGBl. für NÖ 8000/76-0, Nr. 14/2002.
Das regionale Raumordnungsprogramm gliedert sich in folgende Paragraphen: Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Zielsetzungen, Maßnahmen für den Naturraum, Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung, Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung sowie Schlussbestimmungen.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. Jänner 2002 der NÖ Planzeichenverordnung; LGBl. für NÖ 8000/2-0, Nr. 56/2002.
Die Verordnung regelt Form und Ausführung der Pläne und der anderen zeichnerischen Darstellungen örtlicher Raumordnungsprogramme, insbesondere den Flächenwidmungsplan, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse der Grundlagenforschung.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Feber 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Raiffeisenstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 21/2002.
Die Verwendung eines Grundstückes in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 700 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Maishofen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Maishofen – Projekt C&C-Markt an der Pinzgauer Bundesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 22/2002.
Die Verwendung eines Grundstückes in der Gemeinde Maishofen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie C&C-Märkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.100 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. März 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Kreuzung Hauptstraße – Hans-Kappacher-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 45/2002.
Die Verwendung eines Grundstückes in der Stadt St. Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 6.600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. April 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung St Johann im Pongau – Projekt im Bereich der Hauptstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 50/2002.
Die Verwendung eines Grundstückes in der Stadt St. Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.650 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Feber 2002, mit welcher die Flächenwidmungsplanänderung 2.11 der Marktgemeinde Feldkirchen teilweise behoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 51/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 15/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Ried im Zillertal werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 16/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG KG Zell am Ziller werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 17/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Rohrberg werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Feber 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 31/2002.
Für die Stadtgemeinde Kufstein wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Feber 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2002.

Für die Stadtgemeinde Wörgl wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Feber 2002, mit der ein Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren erlassen wird (EKZ-Raumordnungsprogramm); LGBI. für Tirol Nr. 33/2002.
Das EKZ-Raumordnungsprogramm enthält folgende Paragraphen: Neuwidmung von Sonderflächen für EKZ, bestehende Sonderflächen für EKZ der Betriebstypen IV und VI in Randzonen bzw. in anderer Lage, bestehende EKZ der Betriebstypen I, II, III und V in Kernzonen bzw. in anderer Lage, weitere Grundsätze für die Widmung von EKZ-Sonderflächen, Grundsätze hinsichtlich der Kundenfläche für das Anbieten von Lebensmitteln sowie In-Kraft-Treten.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Feber 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion „Südöstliches Mittelgebirge“ geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 37/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Ellbögen werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Feber 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 39/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Fügenberg werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Feber 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 40/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Bruck am Ziller werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 47/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Häring werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen. Bestimmte Grundstücke in der KG Breitenbach werden in die Festlegung als überörtliche Grünzone einbezogen.
- Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Telfs festgelegt wird; LGBI. für Tirol Nr. 59/2002.
Für die Marktgemeinde Telfs wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Bärnstetten-Litzfelden verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 81, Stück 4/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Mieming verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 82, Stück 4/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem Baulandumlegungsverfahren „Stoanach“ in der Gemeinde Thaur; Bote für Tirol Nr. 203, Stück 8/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Mesnerhaus“ in der Gemeinde Arzl im Pitztal; Bote für Tirol Nr. 264, Stück 10/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Aschau in der Gemeinde Aschau im Zillertal; Bote für Tirol Nr. 352, Stück 13/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Haselfeld“ in der Gemeinde Baumkirchen; Bote für Tirol Nr. 466, Stück 17/2002.

- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Brunnfeldweg“ in der Gemeinde Ötz; Bote für Tirol Nr. 467, Stück 17/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Rauth“ in der Gemeinde Obsteig; Bote für Tirol Nr. 502, Stück 18/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Gerichtsweg“ in der Gemeinde Natters; Bote für Tirol Nr. 534, Stück 19/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Unteranger“ in der Gemeinde Telfs; Bote für Tirol Nr. 552, Stück 20/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren „Stoanach“ in der Gemeinde Thaur; Bote für Tirol Nr. 553, Stück 20/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in das Umlegungsverfahren „Kirchmähder“ in der Gemeinde Pettneu; Bote für Tirol Nr. 554, Stück 20/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Münster verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 619, Stück 23/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Fließ-Sonnenberg verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 620, Stück 23/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Mieming verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 621, Stück 23/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Jerzener Wiesen verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 622, Stück 23/2002.
- Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Aufhebung der im Zusammenlegungsverfahren Zaunhof (GP Imst) verfügbaren Eigentumsbeschränkungen; Bote für Tirol Nr. 684, Stück 25/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG. Nr. 4/2002.
In der Stadtgemeinde Dornbirn wird für eine bestimmte Liegenschaft die Widmung für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Schruns; LGBl. für VlbG. Nr. 5/2002.
In der Gemeinde Schruns wird für bestimmte Liegenschaften die Widmung für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m², hiervon maximal 1.500 m² für Waren des täglichen Bedarfs, für zulässig erklärt.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 2002 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006; LGBl. für Bgld. Nr. 42/2002.
Die Vereinbarung, welche die Regeln für das Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen soll, gilt für folgende EU-Programme der EU-Strukturfonds in Österreich: Ziel-1-Programme, Ziel-2-Programme, Gemeinschaftsinitiativen LEADER+, INTERREG III und UR-BAN II.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. Jänner 2002, Zl. –2V-EUAG-22/32-2001, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006; LGBl. für Ktn. Nr. 4/2002.
Die Vereinbarung gliedert sich in folgende Artikel: Geltungsbereich und Zweck der Vereinbarung, organisatorische Strukturen zur Programmentwicklung, Verfahrensbestimmungen zur Programmentwicklung, Finanzierung, Kontrolle, Finanzkorrekturen und Haftung und allgemeine Bestimmungen.
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. März 2002, Zl.: -2V-LG-557/7-2002, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 19/2002.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10.12.2001, V 74/01-5, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Maria Wörth, soweit damit für ein Grundstück in der KG Reifnitz die Widmung „Grünland –Schutzstreifen – Grünland an der Straße“ und „Verkehrsfläche – Parkplatz“ festgelegt werden, als gesetzwidrig aufgehoben.

Niederösterreich

- Verlautbarung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Juni 2002, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006; LGBl. für NÖ 0819-0, Nr. 58/2002.
Die Vereinbarung, welche die Regeln für das Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen soll, gilt für folgende EU-Programme der EU-Strukturfonds in Österreich: Ziel-1-Programme, Ziel-2-Programme, Gemeinschaftsinitiativen LEADER+, INTERREG III und URBAN II.

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. Jänner 2002, betreffend die Aufhebung von Z. 2 der Anlage zur Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes, mit dem das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf in der Planungsregion Linz-Umland festgelegt wird, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für OÖ Nr. 1/2002.
- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002 des Raumordnungsprogramms über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 19/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung eines Grundstücks in der Gemeinde Popping mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.556 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist nur die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für überwiegend Lebens- und Genussmittel sowie sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.700 m² zulässig.
- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002 des Raumordnungsprogramms über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 20/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Statutarstadt Wels mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 21.339 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist nur die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 8.500 m² zulässig.
- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002 des Raumordnungsprogramms über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 23/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Leonding mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 19.763 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf ohne Lebens- und Genussmittel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 9.500 m² zulässig.

- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002 des Raumordnungsprogramms über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 24/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Landeshauptstadt Linz mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 20.587 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² zulässig.

- Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2002 des Raumordnungsprogramms über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 33/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Schalchen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 18.455 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m² zulässig.

Salzburg

- Vereinbarung vom 14. Feber 2002 gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006; LGBl. für Slbg. Nr. 4/2002.

Mit der Funktion der Verwaltungsbehörde werden für die EU-Regionalprogramme in Österreich die in den Programmdokumenten jeweils genannten und im Anhang aufgelisteten Landes- und Bundesstellen beauftragt.

Steiermark

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006; LGBl. für Stmk. Nr. 10/2002.

Die Vereinbarung, welche die Regeln für das Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen soll, gilt für folgende EU-Programme der EU-Strukturfonds in Österreich: Ziel-1-Programme, Ziel-2-Programme, Gemeinschaftsinitiativen LEADER+, INTERREG III und URBAN II.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 5. Feber 2002 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kitzbühel durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 22/2002.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5.12.2001, V 75/01-6, eine bestimmte Festlegung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kitzbühel als gesetzwidrig aufgehoben.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Jänner 2002 über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006; LGBl. für VlbG. Nr. 6/2002.

Die Vereinbarung, welche die Regeln für das Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen soll, gilt für folgende EU-Programme der EU-Strukturfonds in Österreich: Ziel-1-

Programme, Ziel-2-Programme, Gemeinschaftsinitiativen LEADER+, INTERREG III und URBAN II.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Feber 2002, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006; LGBl. für Wien Nr. 8/2002. Kundmachungen.
Mit der Funktion der Verwaltungsbehörde werden für die EU-Regionalprogramme in Österreich die in den Programmdokumenten jeweils genannten und im Anhang aufgelisteten Landes- und Bundesstellen beauftragt.
- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 28. Mai 2002 betreffend die Aufhebung des § 17 Abs. 4 lit. a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1976, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 20/2002.

Schifffahrt

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 2002, mit welcher das Befahren und das Stillliegen mit Fahrzeugen aller Art auf einem Teil des Neusiedlersees verboten wird; LGBl. für Bgld. Nr. 33/2002.
In der Katastralgemeinde Neusiedl am See ist im Bereich eines Bootskanals in einem bestimmten Abschnitt das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Anlegen verboten.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 2002, mit welcher die Ausübung von der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird; LGBl. für Bgld. Nr. 59/2002.
Das „Kite-Surfen“, darunter versteht man jene Sportart, bei der eine auf einem Segelbrett stehende Person von einem Lenkdrachen (Kite) gezogen wird, ist am Neusiedlersee nur bei Tag und klarer Sicht gestattet, wobei vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres das Kite-Surfen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer verboten ist.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 2002, Zl. 8Sch-20/97/2002, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 28/2002.
Auf den in der Anlage angeführten Kärntner Seen ist, soweit in der Verordnung nicht Ausnahmen bestimmt sind, die Ausübung der Schifffahrt verboten.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2002, Zahl: 8Sch-51/9/2002, mit der Teile des Wörther Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 29/2002.

Schulwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ 5000-15, Nr. 2/2002.
- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ 5070-6, Nr. 3/2002.
- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ 5070-7, Nr. 4/2002.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 30. April 2002, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 30/2002.

Vorarlberg

- Gesetz vom 25. Juni 2002 über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2002.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 5. März 2002, Zahl: -6-OG1-14/11-2002, mit der der deckungsgleiche Schulsprengel für die Volksschulen der Landeshauptstadt Klagenfurt (1, 3 bis 24 und 27) im politischen Bezirk Klagenfurt-Stadt festgesetzt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 18/2002.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2002, Zahl: 6-OG1-16/12-2002, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Hochfeistritz (Expositur), Dreifaltigkeit (Expositur), Kraig, Obermühlbach, Friesach, Ingolsthal (Expositur), St. Salvator, Zeltschach (Expositur), Glödnitz, Gurk, Pisweg, Guttaring, Hüttenberg (VS 1, VS 3, Exposituren 2 und 4), Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Wieting, Gradenegg (Expositur), Liebenfels, Sörg, Zweikirchen (Expositur), Grades, Metnitz, Oberhof (Expositur), Micheldorf, Meiselding, Launsdorf, St. Georgen am Längsee, Hörzendorf, St. Veit/Glan (1, 2 und 3), Straßburg, Kraßnitz (Expositur), Altenmarkt, Weitensfeld, Zammelsberg und Zweinitz, in den Gemeinden des politischen Bezirkes St. Veit/Glan festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 21/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2002 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentlichen Polytechnischen Schulen Kössen und St. Johann in Tirol; LGBl. für Tirol Nr. 21/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen (Hauptschulsprengelverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 25/2002.

Straßen, Verkehrswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Zweckzuschussgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Gesetz, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 geändert werden und das Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen erlassen wird (Bundesstraßen-Übertragungsgesetz); BGBl. Teil I, Nr. 50/2002.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (21. KFG-Novelle), die 3. und die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle sowie die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; BGBl. Teil I, Nr. 80/2002.
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 110 Punkten und die Straßenverkehrsordnung in 10 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 11/2002.
In der Anlage wird die L 23a Feistritzer Straße eingefügt.

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 geändert wird; LGBl. für NÖ 6620-2, Nr. 6/2002.
Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 wird in zwölf Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 29. Mai 2002, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 44/2002.
Neu geregelt wird die Übertragung aufgelassener Bundesstraßen (§ 40a).

Vorarlberg

- Gesetz vom 4. Juni 2002 über eine Änderung des Straßengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 26/2002.
Die Übernahme von Bundesstraßen (§ 55a) wird neu geregelt.

Wien

- Gesetz vom 16. Mai 2002, mit dem die Bauordnung für Wien und die Wiener Stadtverfassung geändert werden (Verlängerung der Bundesstraßen B); LGBl. für Wien Nr. 18/2002.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn, der A 8 Innkreis Autobahn und der A 9 Pyhrn Autobahn – Bauvorhaben „Knoten Voralpenkreuz (Umbau)“ im Bereich der Marktgemeinde Sattledt; BGBl. Teil II, Nr. 11/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 304 Stockerauer Straße – Anschlussstelle „Frauendorf (Umbau)“ im Bereich der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram; BGBl. Teil II, Nr. 18/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 304 Stockerauer Straße – Anschlussstelle „Neustift (Umbau)“ und Anschlussstelle „Kollersdorf (Umbau)“ im Bereich der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram; BGBl. Teil II, Nr. 19/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Stadt Graz; BGBl. Teil II, Nr. 40/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden Lorüns und Sankt Anton im Montafon; BGBl. Teil II, Nr. 51/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden Gerersdorf, Hafnerbach, Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf; BGBl. Teil II, Nr. 73/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 38 Böhmerwald Straße im Bereich der Marktgemeinde Bad Großpertholz; BGBl. Teil II, Nr. 74/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 64 Rechberg Straße und der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Krottendorf und Weiz; BGBl. Teil II, Nr. 125/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn, der A 21 Wiener Außenring Autobahn und

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 301 Wiener Südrand Straße – Anschlussstelle „Schwechat/Ost“ (ursprünglich „Weißes Kreuz“) und der B 9 Preßburger Straße sowie der B 10 Budapester Straße im Bereich der Stadtgemeinde Schwchat; BGBl. Teil II, Nr. 135/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Marktgemeinde Himberg; BGBl. Teil II, Nr. 136/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, mit der Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird; BGBl. Teil II, Nr. 137/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße – Bauvorhaben „Mautstatt-Röthelstein“ im Bereich der Gemeinden Pernegg an der Mur und Röthelstein; BGBl. Teil II, Nr. 191/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung der Trassenverordnung, BGBl. Nr. 51/1994; BGBl. Teil II, Nr. 205/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn – Anschlussstelle Weidach im Bereich der Stadt Bregenz; BGBl. Teil II, Nr. 238/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße – Anschlussstelle „Schwechat/Süd“ (ursprünglich „Zwölfaxing“) im Bereich der Stadtgemeinde Schwchat; BGBl. Teil II, Nr. 256/2002.
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der im Jahr 2002 zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Ferienreiseverordnung 2002); BGBl. Teil II, Nr. 262/2002.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 2002, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Großpetersdorf aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 55/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 19. März 2002, mit der das NÖ Landesstraßenverzeichnis geändert wird; LGBl. für NÖ 8500/99-2, Nr. 32/2002.
Das NÖ Landesstraßenverzeichnis wird in 64 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. Feber 2002 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 8/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Frankfurter Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002 betreffend die Aufhebung der Einreihung einer Straße als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 22/2002.
Die Einreihung der Aschauer Straße als Landesstraße wird aufgehoben.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2002 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 32/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Feldkirchener Straße im Gebiet der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2002 betreffend die Umlegung und Einreihung einer Straße als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 36/2002.

Ein bestimmter Abschnitt der Hörschinger Straße im Gebiet der Gemeinde Alkoven wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Juni 2002 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 47/2002.

Ein bestimmter Abschnitt der Sighartinger Straße im Gebiet der Marktgemeinde Kopfling wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2002.

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 29. Jänner 2002, Zl.-2V-BG-1541/22-2001, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass Teile einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als gesetzwidrig aufgehoben werden; LGBl. für Ktn. Nr. 8/2002.

Eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf der St. Kanzianer Straße L 116 wird vom VfGH mit Erkenntnis vom 13.12.2001 als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 2002 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung über ein LKW-Fahrverbot auf der B 161 Pass-Thurn-Bundesstraße gesetzwidrig waren; LGBl. für Tirol Nr. 46/2002.

Tierschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 31. Jänner 2002, mit dem das Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 22/2002.

Unter anderem werden die Bestimmungen für die Betreuung von Zoos, Tierparks und Tierheimen geändert.

Niederösterreich

- Landesgesetz vom 25. April 2002, mit dem das NÖ Tierschutzgesetz 1985 geändert wird; LGBl. für NÖ 4610-3, Nr. 62/2002.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 28. Juni 2002, mit dem das Oö. Tierschutzgesetz 1995 geändert wird (Oö. Tierschutzgesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 49/2002.

Wien

- Gesetz vom 28. Feber 2002, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 13/2002.

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz wird in 26 Punkten geändert.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2002, mit der die Nutztierhaltungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2002.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Feber 2002 über die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren; LGBl. für Wien Nr. 2/2002.
Unter andrem enthält die Verordnung Bestimmungen für den Bau von Stallungen und Stalleinrichtungen.

Tourismus

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 11. Dezember 2001, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 34/2002.
- Gesetz vom 22. Jänner 2002, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 42/2002.
Die Interessentenbeteiligungstabellen werden geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 24/2002.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Feber 2002, mit der die Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionsverordnung 2000 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 11/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Mai 2002, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 54/2002.

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. Teil I, Nr. 47/2002.
Das Umweltförderungsgesetz wird in 26 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 geändert wird; LGBl. für NÖ 8050-5, Nr. 9/2002.
Die §§ 4-9 des NÖ Umweltschutzgesetzes entfallen.

Steiermark

- Gesetz vom 23. Oktober 2001, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 24/2002.
Die Auskunftspflichten werden – geringfügig – geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; BGBl. Teil II, Nr. 206/2002.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Inhalt und Umfang der Emissionskataster (Emissionskatasterverordnung); BGBl. Teil II, Nr. 214/2002.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2002 über die Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt; LGBl. für NÖ 8050/4-0, Nr. 63/2002.
Die NÖ Umweltschutzanstalt wird in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und hat ihren Sitz in Maria Enzersdorf am Gebirge.

Verfassung

Gesetze

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 22. November 2001, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 22/2002.
Unter anderem wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt und die Bestimmungen für den Landes-Rechnungshof geändert.

Oberösterreich

- Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002); LGBl. Für OÖ Nr. 4/2002.
Neu geregelt werden die Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere die Rechte von Bürgerinitiativen.

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 20. März 2002, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 52/2002.

Steiermark

- Landesverfassungsgesetz vom 23. Oktober 2001, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 17/2002.

Vergabewesen

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das NÖ Vergabegesetz geändert wird; LGBl. für NÖ 7200-5, Nr. 8/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 22. Jänner 2002, mit dem das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 41/2002.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen in den §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesvergabegesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. Teil I, Nr. 61/2002.

Salzburg

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3. April 2002 über die Aufhebung einer Bestimmung des Landesvergabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 37/2002.

Der VfGH hat mit Erkenntnis G 363/01-10 § 2 Abs. 2 Landesvergabegesetz als verfassungswidrig aufgehoben.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. März 2002 über die Aufhebung einer Bestimmung des Vergabegesetzes 1998; LGBl. für Stmk. Nr. 38/2002.

Eine Wortfolge in § 3 Abs. 1 Z 2 lit b des Vergabegesetzes wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. März 2002 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 35/2002.

§ 5 Abs. 1 lit a des Vergabegesetzes wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Aufhebung einer Bestimmung des Vergabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 14/2002.

§ 5 Abs. 1 des Vergabegesetzes wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Ver- und Entsorgung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 36/2002.

Die Anrechnung früherer Leistungen, die Übertragung der Einhebung der Abgabe an einen Gemeindeverband und das Ausmaß der Abgabe werden unter anderem geändert.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Mai 2002, mit der Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung erlassen werden; LGBl. für Stmk. Nr. 50/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 2002 über eine Änderung der Klärschlammverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2002.

Die Klärschlammverordnung wird in zwölf Punkten geändert.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 6/2002.

- Kundmachung der Landesregierung vom 3. April 2002 betreffend die Aufhebung je einer Bestimmung der Wasserleitungsgebührenordnung und der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ehrwald durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 41/2002.

Wasser

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der die Grundwasserschwellenwertverordnung geändert wird; BGBl. Teil II, Nr. 147/2002.

Wohnungswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002); BGBl. Teil I, Nr. 70/2002.
Das Wohnungseigentumsgesetz enthält unter anderem folgende Abschnitte: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen, Begründung und Erwerb von Wohnungseigentum, Eigentümerpartnerschaft, Nutzung der Wohnungseigentumsobjekte und der allgemeinen Teile der Liegenschaft, Verwaltung der Liegenschaft sowie verfahrens- und gebührenrechtliche Bestimmungen.
- Bundesgesetz, mit dem im Hinblick auf die Schaffung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Mietrechtsgesetz, das Erwerbsgesellschaftengesetz, die Exekutionsordnung, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Heizkostenabrechnungsgesetz geändert werden (Wohnungseigentumsbegleitgesetz 2002); BGBl. Teil I, Nr. 71/2002.

Burgenland

- Gesetz vom 14. Dezember 2001, mit dem das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 – BWFG 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 38/2002.
Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 80 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 10/2002.

Salzburg

- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 11/2002.
- Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 12/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 23. Oktober 2001, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetznovelle 2001-Nr. 2); LGBl. für Stmk. Nr. 19/2002.
- Gesetz vom 5. Feber 2002, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 48/2002.

Vorarlberg

- Gesetz vom 22. Jänner 2002 über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2002.
Das Wohnbauförderungsgesetz wird in zwölf Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 5/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 2002, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 46/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 2002, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 47/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2002, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 1998 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 28/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. März 2002 über die Höhe des Grundbetrages nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 (Grundbetragsfestlegungs-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 46/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 4/2002.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 2002, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 25/2002.